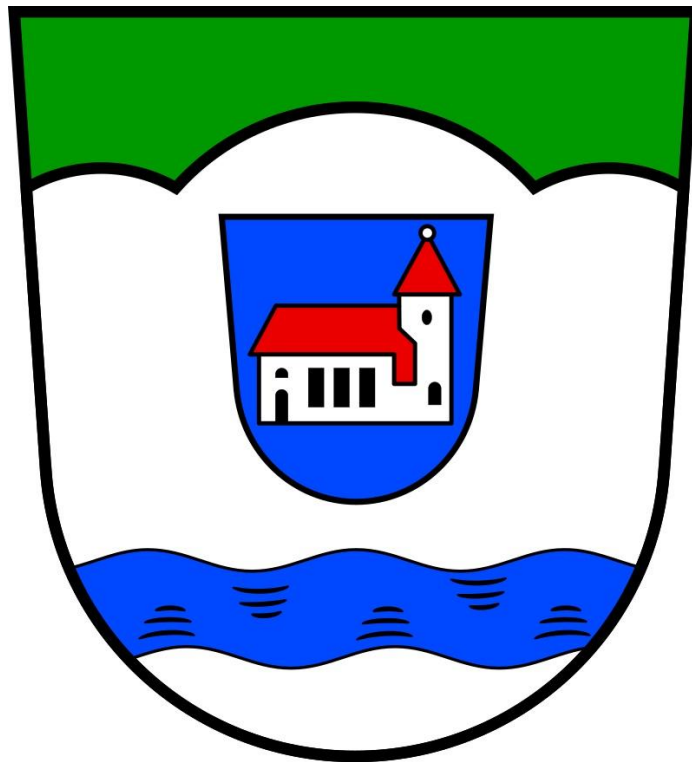


BEGRÜNDUNG

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 62
- SÜDLICH LANGENEND -**

VERFAHREN GEM. § 13A BAUGB



FASSUNG FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB

**GEMEINDE HAMBERGEN
LANDKREIS OSTERHOLZ**

INHALTSVERZEICHNIS

1. VORBEMERKUNG	3
2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	3
2.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches	3
2.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung	4
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	4
3.1 Landes- und Regionalplanung	4
3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	4
3.1.2 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	5
3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2011 für den Landkreis Osterholz	6
3.1.4 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	6
3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	6
3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne	7
3.4 Anwendbarkeit des § 13a BauGB	7
4. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	7
4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	8
4.2.2 Erweiterter Bestandsschutz	9
4.3 Hinweise	9
4.3.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	9
4.3.2 Artenschutz	9
4.3.3 Altlasten	9
4.4 Immissionsschutz	9
5. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG	10
6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	10
6.1 Bestand	11
6.2 Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt	11
6.3 Artenschutz	12

Stand: 13.05.2025

1. VORBEMERKUNG

In der vorliegenden Begründung wird der Bebauungsplan Nr. 62 „Südlich Langenend“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Bebauungsplan“ bzw. sein Geltungsbereich als „Plangebiet“ bezeichnet.

Der Bebauungsplan wird im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt, sodass i.S.d. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Eine Kompensation ist nicht erforderlich, da die Eingriffe gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen schaffen.

2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

2.1 Allgemeine Lage des Geltungsbereiches

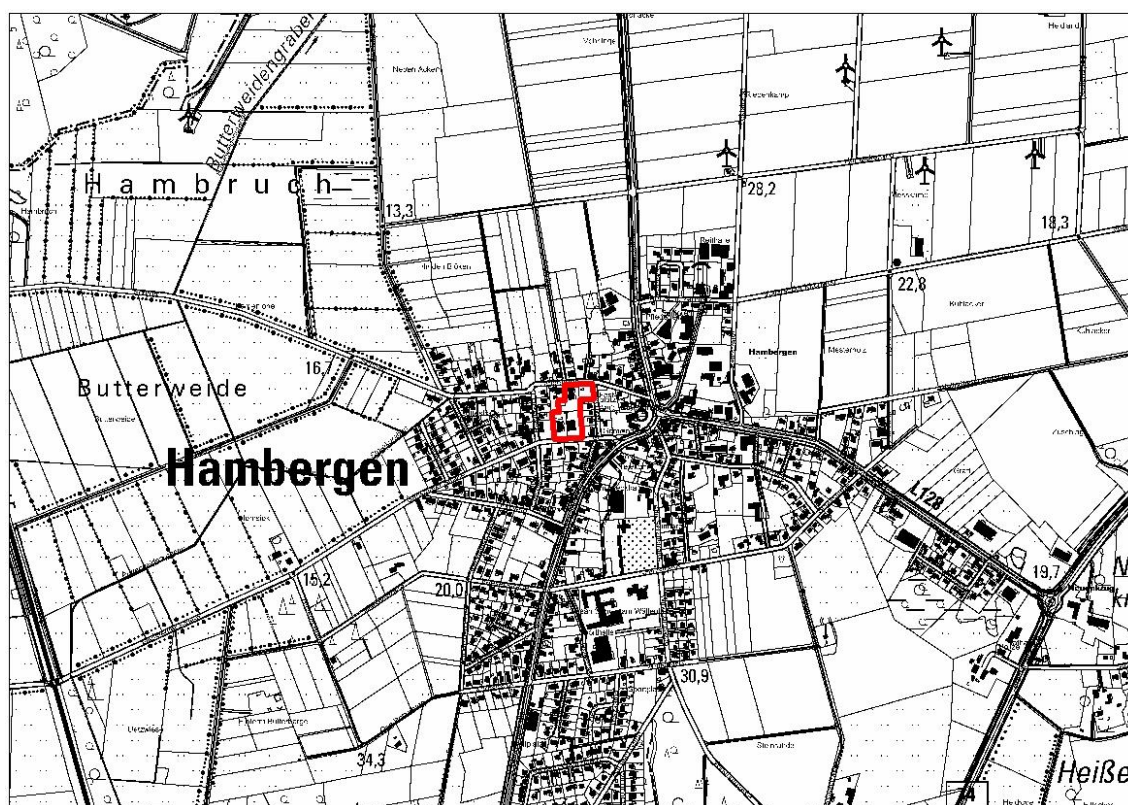


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2024 (ohne Maßstab)

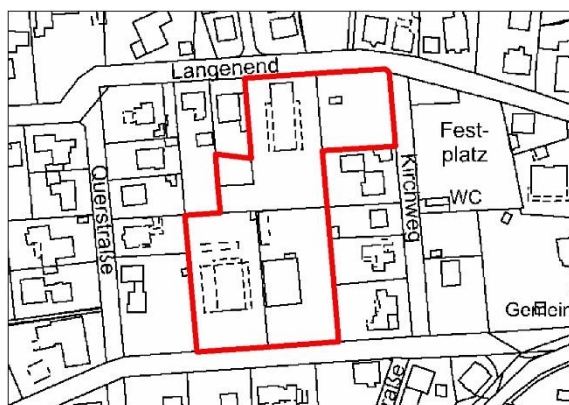


Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Ort Hambergen südlich der Straße Langenend, westlich des Kirchweges und nördlich der Garlstedter Straße. Es umfasst die Flurstücke 110/15, 110/17, 111/2, 111/17 und 112 der Flur 3 der Gemarkung Hambergen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1 ha.

2.2 Nutzung des Geltungsbereiches, umliegende Nutzung

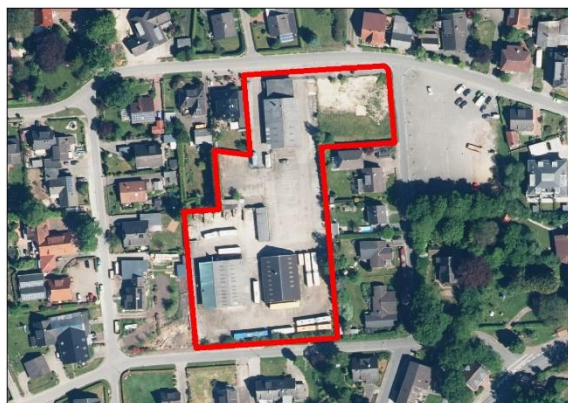


Abb. 3: Luftbild

Die Flächen im Plangebiet werden ausschließlich gewerblich genutzt. Ansonsten ist das Plangebiet von Wohnnutzungen umgeben. Östlich des Plangebietes befindet sich der Festplatz des Ortes.

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Landes- und Regionalplanung

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

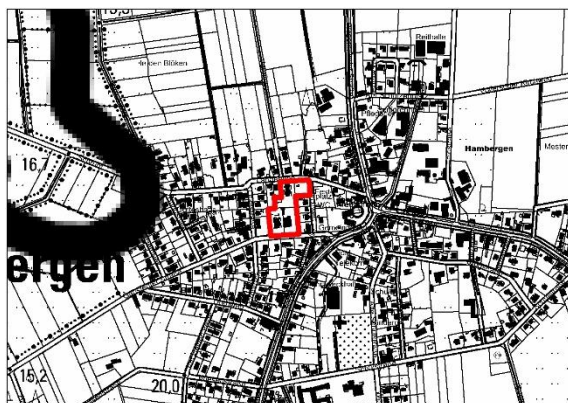


Abb. 4: Ausschnitt aus dem LROP 2017. (LGLN)

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

Die Flächen in der Umgebung des Plangebietes haben ebenfalls keine besondere Funktion erhalten.

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm wurde in Teilen 2022 geändert. Im zeichnerischen Teil der Verordnung sind für das Plangebiet keine Änderungen festgelegt.

3.1.2 Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten und entsprechend zu berücksichtigen. Das Plangebiet befindet sich weit entfernt von der Küste und Überschwemmungsgebieten sowie vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Aufgrund der Lage des Plangebietes sind dahingehend keine Auswirkungen durch oberirdische Gewässer zu erwarten.

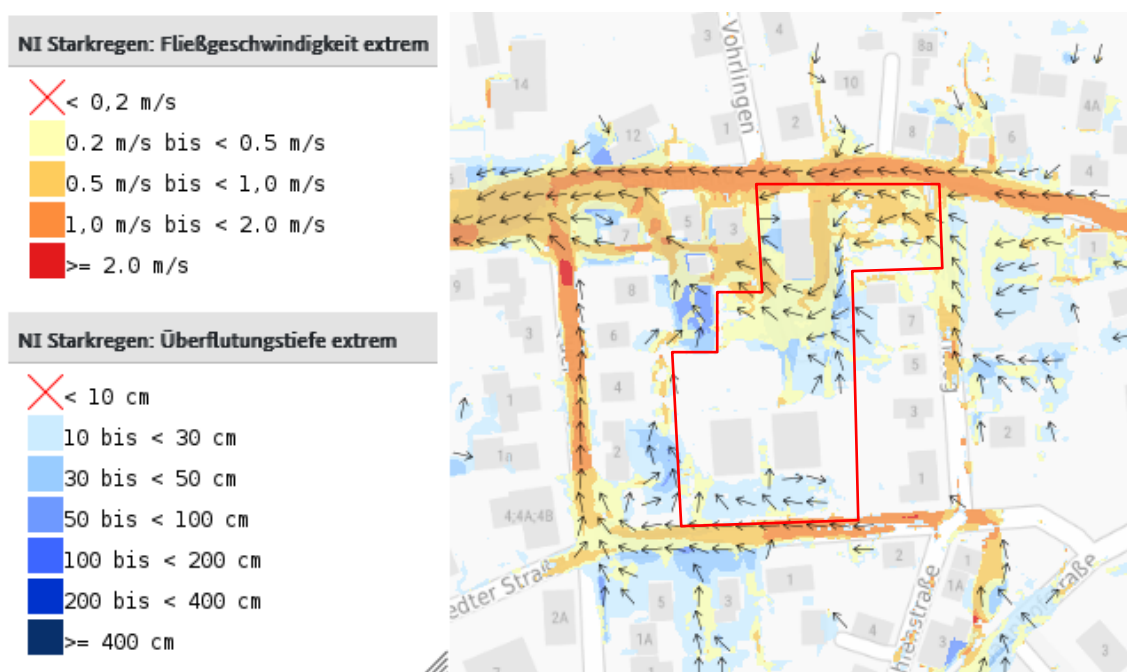


Abb. 5: Ausschnitt aus Geoportal.de zu Starkregenereignissen

Im Plangebiet sind Auswirkungen durch Starkregenereignisse insbesondere im nördlichen Bereich zu erwarten. Dabei können im Extremfall Fließgeschwindigkeiten von bis zu 1,0 m/s im Wesentlichen in Ost-West-Richtung mit einer Tiefe von bis zu 100 cm auftreten. Entlang der Straßen Langenend und Garlstedter Straße außerhalb des Plangebietes können sich auch höhere Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2,0 m/s ergeben.

Durch die Beseitigung der Bestandsgebäude können sich die Fließrichtungen, Geschwindigkeiten und Tiefen noch ändern, da sich bislang das Wasser an den baulichen Anlagen aufstaut.

3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm 2011 für den Landkreis Osterholz



Abb. 6: Ausschnitt aus dem RROP 2011

Im zeichnerischen Teil des RROP 2011 sind die Flächen im Plangebiet als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt. Das Grundzentrum Hambergen hat zudem die besondere Entwicklungsaufgabe für das Wohnen.

Die Flächen in der Umgebung des Plangebietes sind ebenfalls ausschließlich als Zentrales Siedlungsgebiet festgelegt.

3.1.4 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Plangebiet sollen die Voraussetzungen für die Umnutzung von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen geschaffen werden. Die Planung entspricht dabei den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, da die Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen hat und eine möglichst kompakte Bebauung mit hoher Grundstücksausnutzung und flächensparender Erschließung angestrebt wird. Im Plangebiet werden zukünftig Mehrfamilienhäuser ermöglicht. Die vorhandene verkehrliche Erschließung ist hierfür ausreichend, ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich. Durch die zentrale Lage wird dem demographischen Wandel Rechnung getragen, da sowohl eine gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr als auch eine fußläufige Erreichbarkeit der zentralen Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. Hambergen ist als Grundzentrum ausgewiesen und mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Wohnen betraut. Durch die kurz- bis mittelfristige Aufgabe gewerblicher Nutzungen werden zudem die Immissionen im Innenbereich sukzessive reduziert. Insofern entspricht die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. ist mit diesen vereinbar.

3.2 Wirksamer Flächennutzungsplan



Abb. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächen im Plangebiet werden im wirkamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hambergen als gemischte Bauflächen dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen somit nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dahingehend gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Zukünftig werden die Flächen im Plangebiet als Wohnbauflächen dargestellt. Nach Bekanntmachung der Berichtigung ist der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Im Plangebiet befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

3.4 Anwendbarkeit des § 13a BauGB

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im sogenannten beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor:

- a) Die Flächen im Plangebiet liegen innerhalb der bebauten Ortslage von Hambergen. Die Planung dient der zeitgemäßen Innenentwicklung des Ortes.
- b) Die Flächen im Plangebiet haben eine Größe von ca. 10.000 m². Die zulässige Grundfläche liegt mit ca. 4.500 m² deutlich unter 20.000 m². Gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind die Grundflächen weiterer Bebauungspläne mitzurechnen, wenn diese in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Derzeit befinden sich keine vergleichbaren Bebauungspläne in der Aufstellung, die diese Kriterien erfüllen.
- c) Mit der Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) oder dem niedersächsischen „Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz“ unterliegen.
- d) Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- e) Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Es sind keine Störfallbetriebe in einem größeren Umkreis vorhanden.

Die Anwendbarkeit des § 13a BauGB für das Planverfahren ist damit gegeben.

4. ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Attraktivitätssteigerung und Angebots-sicherung von Wohnungen im Ortskern von Hambergen. Bislang sind auf den Flächen im Plangebiet gewerbliche Nutzungen vorhanden, die kurz- bis mittelfristig aufgegeben werden. In diesem Bereich liegen noch keine Bebauungspläne vor, sodass die Zulässigkeit von Vorhaben derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Da die Umgebung durch aufgelockerte Einfamilienhausbebauung geprägt ist, wäre keine verdichtete

Mehrfamilienhausbebauung zulässig, da sie nach Maß der baulichen Nutzung kein Vorbild in der Umgebung finden würde. Dahingehend soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan eine bedarfsgerechte Nachnutzung der Flächen ermöglicht und im Sinne der Innenentwicklung nachverdichtet werden. Es liegen für den nördlichen Bereich des Plangebietes bereits konkrete Planungsabsichten eines Investors vor, sodass eine zeitnahe Entwicklung der Flächen zu erwarten ist. Die übrigen Flächen werden schrittweise umgenutzt, sodass abschließend eine reine Wohnnutzung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes angestrebt wird. Die ehemaligen Gewerbeflächen werden in diesem Zuge entsiegelt, sodass sich positive Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft ergeben.

4.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise



Abb. 8: Planzeichnung (ohne Maßstab)

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden im Plangebiet Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 und max. 2 Vollgeschossen in offener Bauweise festgesetzt. Die GRZ wird gegenüber dem Orientierungswert nach § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete etwas erhöht, um eine kompakte Bebauung mit hoher Grundstücksausnutzung zu ermöglichen.

Für bauliche Anlagen wird zusätzlich eine maximale Gebäudehöhe festgelegt, da allein über die Zahl der Vollgeschosse die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen nicht ausreichend gesteuert werden kann. In den Allgemeinen Wohngebieten darf die Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) von 12,0 m nicht überschreiten. Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile sind um bis zu 1,5 m zulässig. Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe ist die Fahrbahnoberkante der Verkehrsfläche, über die die Erschließung erfolgt, jeweils gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks.

Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Ausschluss ist erforderlich, da sich diese Nutzungen in die Eigenart der Umgebung aufgrund des hohen Flächenbedarfs und der zu erwartenden Störungen nicht einfügen und erhöhte Lärmemissionen (Verkehr) verursachen und somit eine Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzungen bestehen würde.

4.2.2 Erweiterter Bestandsschutz

Um den bestehenden gewerblichen Nutzungen in dem mit WA 2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiet ein Weiterbetrieb bis zur endgültigen Aufgabe zu ermöglichen, wird eine Festsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO getroffen, dass Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der bestehenden baulichen Anlagen der genehmigten gewerblichen Nutzungen allgemein zulässig sind. Die Erweiterung oder Neuansiedlung von Gewerbe wird hierdurch ausgeschlossen, um zusätzliche Beeinträchtigungen der Umgebung zu vermeiden und eine schrittweise, bedarfsgerechte Aufgabe der gewerblichen Nutzungen einzuleiten.

4.3 Hinweise

4.3.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

4.3.2 Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gebäudebestand samt Nebenanlagen vor Umbau- oder Abrissmaßnahmen auf Fledermausquartiere und Brutplätze gebäudewohnender Vogelarten zu untersuchen ist. Sind Fortpflanzungs- oder Lebensstätten von Fledermäusen oder Vogelarten vorhanden, werden gegebenenfalls Maßnahmen in Abstimmung mit dem Landkreis Osterholz als untere Naturschutzbehörde erforderlich.

4.3.3 Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

4.4 Immissionsschutz

Die angrenzenden Straßen erfüllen als Ortsstraßen im Wesentlichen Erschließungsfunktionen mit geringem Verkehrsaufkommen. Im Übrigen ist das Plangebiet vollständig von Wohnnutzungen umgeben. Die neuen Allgemeinen Wohngebiete fügen sich somit in die Umgebung ein. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist keine übermäßige Verkehrszunahme zu erwarten.

Die bestehenden gewerblichen Nutzungen im Plangebiet werden zukünftig schrittweise aufgegeben, sodass sich deren Auswirkungen kurz- bis mittelfristig reduzieren bzw. vollständig aufheben werden. Der ehemals ansässige Baustoffhandel hat seine Tätigkeit inzwischen dauerhaft eingestellt. Eine Wiederaufnahme oder erneute Ansiedlung desselben oder eines vergleichbaren Betriebs ist nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sind dauerhafte Immissionskonflikte nicht zu erwarten.

Der angrenzende Festplatz wird lediglich 1-mal im Jahr für das Erntefest genutzt. Dieses ist Standortgebunden und genießt eine hohe soziale Akzeptanz und darf folglich als seltenes Ereignis die Immissionsrichtwerte überschreiten, sofern dies trotz aller verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen unvermeidbar ist.

Der Immissionsschutz ist dahingehend auf Ebene der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt.

5. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Lage innerhalb der bebauten Ortslage als grundsätzlich erschlossen angesehen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die angrenzenden Straßen Langenend, Kirchweg und Garlstedter Straße. Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger sind in den umliegenden Straßen vorhanden. Ggf. wird ein Anschluss bzw. eine Verlängerung von entsprechenden Leitungstrassen in das Plangebiet erforderlich. Dies erfolgt üblicherweise in Abstimmung mit den Leitungsträgern im Rahmen der Erschließungsplanung. Das Oberflächenwasser könnte aufgrund der geplanten Entsiegelung vermeintlich zur Versickerung gebracht werden. Auf Grundlage einer Bodenuntersuchung herrscht jedoch kein versickerungsfähiger Untergrund vor. Dahingehend sind voraussichtlich entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers erforderlich und die Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal vorzusehen.

6. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, da es sich gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden. Hierzu gehört die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen Belange darzustellen, welches im folgenden Abschnitt bezüglich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt.

6.1 Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Hambergen und ist bereits vollständig durch gewerbliche Nutzungen bebaut. Der Boden hat in diesen Bereichen seine natürlichen Bodenfunktionen bereits vollständig verloren. Demzufolge wird auf eine kartographische Darstellung der vorgefundenen Biotoptypen verzichtet, da es sich im Plangebiet ausschließlich um den Biotoptyp OGG (Gewerbegebiet) handelt. Im nördlichen Bereich sind teilweise ehemals gewerblich genutzte Brachflächen vorhanden. Im gesamten Plangebiet befinden sich keine nennenswerten Gehölzbestände.

Durch die innerörtliche Lage mit den bestehenden Bebauungen und Versiegelungen kann dem Plangebiet in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild keine besondere Bedeutung zugeordnet werden. Aufgrund des aktuell hohen Versiegelungsgrades und fehlender Grünstrukturen wird die Sonnenwärme zu großen Teilen absorbiert. Das anfallende Oberflächenwasser auf den bebauten Grundstücken wird derzeit zurückgehalten und in den Regenwasserkanal eingeleitet.

6.2 Ermittlung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt. Ganz im Gegenteil wird die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 zu einer Entsiegelung führen, da die Flächen im Plangebiet derzeit nahezu vollversiegelt sind. Zukünftig werden Hausgärten entstehen, die zur Durchgrünung und Frischluftentstehung beitragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient nach § 13a BauGB der Innenentwicklung, sodass grundsätzlich kein Ausgleichsbedarf für die Flächen im Plangebiet besteht. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in Bebauungsplänen der Innenentwicklung bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die im Plangebiet einbezogene Fläche hat eine Größe von ca. 10.000 m². Demzufolge liegt die zulässige Grundfläche weit unter 20.000 m². Die Anforderungen des § 13a BauGB werden somit erfüllt. Daher sind für mögliche Eingriffe in den Naturhaushalt keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe nachfolgendes Kapitel zum Artenschutz).

6.3 Artenschutz

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von Fledermäusen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da mit der Gewerbebebauung samt Nebenanlagen ein potenzieller Lebensraum vorhanden ist. Ein signifikant hohes Fledermausaufkommen kann jedoch ausgeschlossen werden, da in den baulichen Anlagen noch Betrieb herrscht und keine Gehölze im Plangebiet vorhanden sind, die sich als Lebensraum eignen würden. Letzteres gilt auch für Vögel. Das Plangebiet ist durch dessen Lage innerhalb der bebauten Ortslage mit verschiedenen Störeinflüssen wie Geräuschen (Siedlung und Verkehr) und Lichtimmissionen vorbelastet. Diese Situation wird sich zukünftig verbessern. Das Plangebiet wird schrittweise mit Wohnnutzungen ohne nennenswerte Immissionen bebaut sein und Hausgärten aufweisen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Der Gebäudebestand samt Nebenanlagen ist vor Umbau- und / oder Abrissmaßnahmen auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei positivem Besatz sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen erforderlich.

Hambergen, den

Die Bürgermeisterin

L.S.

(F. Schünemann)